STEUERFALLE KURZARBEIT!

Progressionsvorbehalt. Merken Sie sich das Wort. Zumal, wenn Sie von Kurzarbeit betroffen sind – in Corona-Zeit gang und gäbe. Dann könnte Ihnen 2021 eine Steuernachzahlung drohen.

Hintergrund: Mit Kurzarbeitergeld unterstützt der Staat diejenigen, die während der Pandemie im Job unverschuldet negativ betroffen sind. Nun ist Kurzarbeitergeld steuerfrei, genau wie Arbeitslosengeld oder Elterngeld. Aber all das gilt als Einkommen, wird also auf den Steuersatz angerechnet. Der Steuersatz erhöht sich dadurch möglicherweise. Dieser höhere Steuersatz wird dann auf das normale Einkommen angerechnet.

Dahinter steckt das Prinzip der „leistungsgerechten Besteuerung". Die Denke: auch steuerfreie Einkünfte erhöhen die steuerliche Leistungsfähigkeit. Das ist von hinten durch die Brust ins Auge, mögen Sie sagen. Aber so ist nun mal das Gesetz. Mit einem Wort: Progressionsvorbehalt.

Ob am Ende eine Rückzahlung oder eine Nachzahlung herauskommt, hängt davon ab, wieviel Lohnsteuer schon gezahlt worden ist. Die Faustregel: wer in bestimmten Monaten Kurzarbeitergeld bezogen, die übrigen Monate aber voll gearbeitet hat, dürfte Geld zurück bekommen. Er hat quasi zuviel Lohnsteuer bezahlt. Diejenigen, die nicht voll in Kurzarbeit waren, also ein paar Tage pro Woche normal gearbeitet haben, müssen hingegen mit einer Nachzahlung rechnen.

Wenn Sie bei der Lektüre dieser Kolumne nun das Gefühl bekommen: da könnte was kommen, dann legen Sie lieber Geld zurück und konsultieren Ihren Steuerberater.

Holger Latzel ist Gründer und Inhaber der gleichnamigen Steuerkanzlei im Beratungshaus S 15 am Kempener Bahnhof. Der 48-jährige Steuerberater und Wirtschafts-Mediator vertritt insbesondere mittelständische Familienunternehmen.